

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

Hamburg, den 29.12.2008

**Cécile Lecomte J. PD Lüneburg**  
**Az.: Nzs 101 XIV 70 L**  
**(Aktenzeichen des Verfahrens während der Freiheitsentziehung**  
**101 XIV 65 L, Aktenzeichen LG Lüneburg 10 T 11/08)**

wird darauf hingewiesen, dass die Antragstellerin ein Recht auf zügige Entscheidung über den Antrag auf Prozesskostenhilfe hat.

1.

Es wird beantragt,

den **zuständigen Richter wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen.**

Begründung:

Das Verhalten des Richters im Elverfahren ist geeignet, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Denn erstens hatte er den Beschluss schon vor der fast einstündigen Anhörung der Betroffenen fertig gestellt und die Ausführungen der Antragstellerin sowie der Antragsgegnerin, insbesondere zum Ablauf der Aktion am 06.11.2008, die Anlass für die Freiheitsentziehung war, nicht berücksichtigt (a). Zweitens hat der Richter schon vor Beginn der Anhörung der Betroffenen Polizeibeamte angehört, und zwar ohne die Betroffene oder ihren Anwalt hierüber zu informieren (c). Drittens hat er den Beschluss auch auf Verfahren gestützt, in denen die Betroffene ihr Recht auf nachträglichen Rechtsschutz gegen rechtsbekannt reitent<sup>1</sup> ohne Erklärung, worauf diese Wertung gestützt wird, geeignet, die Unparteilichkeit des Richters in Frage zu stellen.

(a)

Der Beschluss geht fehlerhaft davon aus, die Betroffene habe sich von der Brücke abgesetzt, um den Zugverkehr zu behindern. Dies ist unwahr. Die Betroffene ist auf die Brücke geklettert, um öffentlichkeitswirksam ein Transparent zu entrollen. Der Zugverkehr wurde hierdurch nicht behindert und sollte durch die Aktion auch nicht behindert werden. Dies haben auch die Vertreter der Polizei in dem Termin bestätigt.

Glaubhaftmachung:

**anwaltliche Versicherung von Rechtsanwalt Plener, Rote Straße 10a, 21335 Lüneburg, liegt dem Gericht bereits vor,  
dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters.**

(b)

Das Befragen von Zeugen, ohne der Betroffenen die Möglichkeit zu geben, das Ergebnis der Befragung zur Kenntnis zu nehmen bzw. selbst Fragen an den Zeugen zu richten, stellt einen derart eklatanten Verstoß gegen das Recht auf ein fairen Verfahren und rechtliches Gehör dar, dass die Antragstellerin Grund zu der Annahme hat, dass der Richter voreingenommen die in seiner Eigenschaft als Richter zwangsläufig notwendige Distanz zur Polizei aufgegeben hat und nicht bereit ist, den Standpunkt der Betroffenen zur Kenntnis zu nehmen. Dies gilt auch dann, wenn der Zeuge später erneut im Beisein der Betroffenen befragt wird. Denn allein der Umstand der "heimlichen" Befragung ist geeignet, bei der Betroffenen Skepsis über die Unparteilichkeit des Richters hervorzurufen. In der heimlichen Vernehmung hätte der Richter die Möglichkeit gehabt, den Zeugen auf die erneute Aussage vorzubereiten oder ihn mit Informationen aus der Akte zu versorgen.

(c)

Bei den genannten Aktenzeichen handelt es sich um zwei Ordnungswidrigkeitenaktenzeichen und acht Freiheitsentziehungsaktenzeichen. Dem zuständigen Richter müsste der Unterschied bekannt sein. Er hätte daher begründen müssen, welchen Inhalt dieser Verfahren eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung begründen können. Jedenfalls in den Verfahren mit den Aktenzeichen 101 XIV 59, 101 XIV 60, 101 XIV 4 wurde die Rechtswidrigkeit des zugrundeliegenden Gewahrsams festgestellt. Die Verfahren dienten daher dem effektiven Rechtsschutz und dem Schutz des Grundrechts auf persönliche Freiheit. Grundrechtsausübung kann niemals eine Gefahrenprognose darstellen, auf deren Grundlage eine mehrtägige Freiheitsentziehung angeordnet werden kann.

Es wird beantragt,

**die genannten Akten beizuziehen und der Unterzeichnerin sodann Akteinsicht zu gewähren.**

Im Übrigen wird auf den von Rechtsanwalt Plener am 07.11.2008 gestellten Ablehnungsantrag samt Begründung Bezug genommen.

- II.  
Der Antrag vom 19.11.2008 wird außerdem wie folgt begründet:

#### 1. Zulässigkeit des Antrages

Das nachträgliche Feststellungsverfahren steht der Antragstellerin auch dann offen, wenn während des Gewahrsams gerichtliche Entscheidungen eingangen sind. Denn die gerichtliche Entscheidung im Elverfahren ermöglicht keine weitgehende Prüfung des von der Polizei vorgelegten Materials. Wäre ein Rechtsschutz nach dem Erlass einer richterlichen Entscheidung im Elverfahren nicht mehr möglich, würde der Rechtsschutz in diesen Fällen erheblich verkürzt. Die Verkürzung des Rechtsweges ist nicht Sinn und Zweck des Richterbehaltens, dem im Gegenteil die Rechte der Betroffenen wahren soll. § 19 Abs. 2 NdSSOG beschränkt das nachträgliche Beschwerde der Betroffenen nicht auf die Fälle, in denen keine Entscheidung des Elrichters eingangen ist.

#### 2. Begründetheit

Der vorliegende Fall zeigt eindeutig, wie die Polizei durch Überwachung und Schikanierung einer Bürgern sich ihr eigenes Datenkonvolut erstellt, welches durch seinen Umfang beeindruckt und damit Grundlage für weitere polizeiliche Eingriffe wir. Die Betroffene war im Jahr 2006 Ziel einer Observation (Eintrag vom 29.11.2006). Obwohl die Polizei im Nachhinein die Rechtswidrigkeit der Observation anerkannt hatte, wurde sie auch in der folgenden Zeit weiterhin offen observiert. Aus dieser Zeit resultieren auch die Dateneinträge vom 29.03.2008. Hier wurde die Antragstellerin auf dem Weg zu einer angemeldeten Demonstration angehalten und rechtswidrigweise kontrolliert. Je häufiger sich die Polizei der Betroffenen gegenüber rechtswidrig verhält, desto mehr Dateneinträge wird sie damit produzieren. Der Dateneintrag vom 22.07.2007 betrifft ebenfalls ein rechtswidiges Polizeiverhalten; das ausgesprochene Aufenthaltsverbot wurde von der Polizei im Nachhinein zurückgenommen. Die Betroffene bezahlte dafür allerdings mit einer Freiheitseinsichtung.

Übernachten im Baum stellt keine irgendwie geartete Gefahr für die Allgemeinheit dar, auch wenn es dem Gericht ungewöhnlich erscheinen mag. Die Antragstellerin ist jedoch eine sehr geübte Klettererin. Klettern ist ihr Hobby. Auch ungewöhnliche Hobbys begründen jedoch keine Gefahr.

Die Einträge vom 17.12.2005 und vom 25.07.2006 zeigen eindrücklich, mit welcher Akribie jede kleinste Handlung der Antragstellerin dokumentiert wird, um für ihre Gefährlichkeit herzuhalten.

17.12.2005:

„L. kletterte mit Steigzeug auf einen Baum, zwischen Bürgeramt und Liebesgrund und genoss sichtlich die Aufmerksamkeit“

25.07.2006:

„Leomie betritt mit anderen Personen, gegen den Willen des Eigentümers, das Gelände des Zwischenlagers in Gorleben. Mit einem Lappen aus Baumwolle wischt sie auf dem dortigen Parkplatz, auf abgesetzten Pkws herum. Die Autos sollen vom Atomstaub bereitstehen.“

Ein solches Verhalten mag man albern, witzig oder belanglos halten, auf keinen Fall jedoch ist es in irgendeiner Art gefährlich, vor allen Dingen, wenn man weiß, dass der entgegensehende Wille des Eigentümers (Eintrag vom 25.07.2006) hier weder durch einen Zaun, eine Kette oder sonst irgend etwas dokumentiert wurde. Der Parkplatz, auf dem sich die Szene abspelte, ist zum damaligen Zeitpunkt (und auch zwei Tage später, am 27.07.2006) frei zugänglich gewesen (weshalb das Strafverfahren vom 27.07.2006 gem. § 170 II StPO eingestellt wurde).

Folgende Einträge haben keinerlei Relevanz für die Prognose, die Antragstellerin werde in Zukunft Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit begehen: Auskunftsersuchen durch Rechtsanwältin Eder (12.06.2008), Auskunftsersuchen der Betroffenen (11.04.2008), Hinweis auf dem LiGA-Telefon auf einen Ganzsterntermin gegen die Antragstellerin (24.05.2008), Sionierung einer Gerichtsverhandlung (15.04.2008 – die Antragstellerin hatte sich als Zuschauerin nicht mit dem Gesicht zum Richter hingestellt), Protestveranstaltung vor einem Gericht 17.04.2008 (die Antragstellerin war auf dem Weg zu dieser Verhandlung bereits seit dem Einsteigen in den Zug in Lüneburg offen observable worden), Teilnahme an Demonstrationen (07.11.2007, 09.01.2008), Einträge über Gerichtsverhandlungen bzw. –entscheidungen (24.04.2007), Entsendung einer Zeugenaussage (10.05.2006), Erteilung eines Platzverweises (13.05.2006), Ingewahrsamnahme nach Störung einer genehmigten Bundeswehrübung (21.06.2006). Strafverfahren ergaben sich aus den beiden letzten Vorkommnissen nicht.

Für die Eintragung Ingewahrsamnahme wegen Störung eines Polizeieinsatzes\* vom 13.11.2006 wird die Polizeidirektion gebeten, nähere Details bekanntzugeben, so dass die Relevanz dieses Eintrages beurteilt werden kann. Der Unterzeichnerin erschließt sich nicht, wie das Sitzen auf einem Baum und das Sprechen in ein Walky Talky einen Polizeieinsatz stören kann bzw. was an diesem Verhalten verboten ist. Der Eintrag vom 01.06.2006 endete für die Antragstellerin ebenfalls mit einer Freiheitsentziehung. Unklar bleibt lediglich, was an dem versuchten Umgehen einer Polizeikette strafbar sein soll.

Bedenklich ist, dass selbst völlig legales Verhalten der Antragstellerin durch die Polizei gespeichert wird (Teilnahme an Demonstrationen, Übernachten im Wald). Die Teilnahme an einer nicht angemeldeten Versammlung ist noch nicht verboten, führte aber trotzdem zu einer Speicherung (24.06.2007, 14.07.2007). Am 02.01.2007 wurde die Antragstellerin schlichtweg zur Versammlungsleiterin gemacht – was sie nicht war – um die Speicherung wegen Abhalters einer nicht genehmigten (!) Versammlung zu rechtfertigen. Ein Strafverfahren wegen Verwahrbruchs hat es nicht gegeben. Auch d

as Auftreten von gelben Gas-tor-Yon (22.10.2006) sowie der Aufstieg zu Demonstratoren (15.04.2006) ist nicht verboten, wobei unklar ist, warum die Antragstellerin letzteres getan haben soll; sie ist auf dem Platz

kat nicht als verantwortliche genannt gewesen. Der Eintrag vom 25.07.2006 beschreibt ebenfalls grundrechtlich geschütztes Verhalten und stellt selbst fest, dass die Aktion friedlich verlief.

Folgende Einträge betreffen völlige Lappalien: 07.11.2007, 26.04.2007 (Kreidemalereien) und 16.10.2006 (Malen einer Castorsonne).

Gem. §170 Abs. 2 StPO eingestellte Verfahren können ebenfalls nicht zur Begründung einer Gefahrenprognose herangezogen werden. (Daten einträge vom 26.07.2006, 27.07.2006, 16.10.2006, 12.11.2006, 13.03.2007, 31.07.2007, 01.09.2008, 12.11.2006). Gleichtes gilt für zivile rechtliche Verfahren (Eintrag vom 05.05.2008). Zumindest müsste der Eintrag „Restverdacht bestehen“ (16.10.2006, 14.07.2007, 31.07.2007) näher konkretisiert werden, da hierzu ansonsten nicht Stellung genommen werden kann. Selbst wenn im Verfahren vom 16.10.2006 ein Restverdacht besteht, so begründet das Malen einer Castorsonne keinerlei Gefahr für die Allgemeinheit. Das Verfahren wegen Verweigerung der Angabe der Personalausweise (01.03.2006) wurde eingestellt; der Richter fand es völlig in Ordnung, dass sich die Antragstellerin mit ihrem Wenderpass ausgewiesen hatte, da dieser ihre vollständigen Personalausweise enthielt.

Auch Einstellungen nach § 47 Abs. 1 Owig begründen keinerlei Gefahr. Aus der Einstellung ergibt sich ja, schon die Unberührlichkeit des Vorwurfs (Einträge vom 11.11.2003 und 30.10.2005).

Der Eintrag vom 31.03.2008 ist falsch. Die Antragstellerin hieß sich an diesem Tag nicht in Gießen auf.

Die vorgelegten Daten beweisen, dass die Polizei die Antragstellerin laufend überwacht, anhält und schikaniert. Sie beweisen nicht die Gefährlichkeit der Antragstellerin. Denn übrig bleiben lediglich die Einträge zu folgenden Verfahren:

- 21.11.2005: Verstoß gegen die EBO, 150 € Bußgeld
- 01.03.2006: Verstoß gegen die Lüneburger Stadtordnung, 50 € Bußgeld
- 06.10.2006: Unbefugtes Überschreiten der Schiene (Verstoß gegen die EBO)
- 22.10.2006: Unbefugter Aufenthalt im Gleisbett (Verstoß gegen die EBO, gehahndet mit einem Bußgeld von 5 €)
- 07.11.2006: versuchte Gefangenenebefreiung: das Verfahren wegen Widerstands (nicht Gefangenenebefreiung) wurde gegen Ableisten von Arbeitsstunden eingestellt. Das Verfahren fiel in die Zeit der Observation. Aus den Observationsakte ergab sich weder eine versuchte Gefangenenebefreiung, noch ein Widerstand
- 15.01.2007: ein noch laufendes Verfahren wegen angeblichen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte
- 14.04.2007: falsche Verdächtigung im Zusammenhang mit dem zuvor genannten Verfahren,
- 05.09.2007: hier wurde ein Verstoß gegen die EBO mit einem Bußgeld von 250 € und einer rechtswidrigen polizeilichen Freiheitsentziehung geahndet
- 16.01.2008: das Verfahren läuft noch, das Amtsgericht hat den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlass eines Strafbefehls abgelehnt.

Alle abgeschlossenen Verfahren betreffen Ordnungswidrigkeiten. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte ist keine Straftat, die einen mehrjährigen Unterbindungsgehwahrsam rechtfertigt. Einziges einschlägiges Verfahren aus 11 (!) Seiten vorgelegter Erkenntnisse ist das Verfahren vom 16.01.2008, welches noch nicht abgeschlossen ist.

Es wird beantragt,

**alle in der polizeilichen Datensammlung genannten Akten beizuziehen und der Unterzeichnerin sodann Akteneinsicht zu gewähren.**

Zudem wird beantragt,

**die Betroffene sowie die PD Brauer und POM Große auch im nachträglichen Verfahren erneut anzuhören.**

Nur so kann mit der Betroffenen der umfangreiche Datenvortrag der Polizei erörtert werden. Über die Aussagen der Polizeibeamte wurde kein Protokoll gefertigt. Diese sind jedoch für die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung notwendig, da sie bestätigen können, dass die Antragstellerin entgegen der Ausführungen in dem Beschluss nicht an eine Blockadeaktion, sondern an einer Transparent-Aufhang-Aktion teilgenommen hat.

### 3. Unzumutbarkeit der Gewahrsamsbedingungen

Die Antragstellerin war in der Nacht vom Donnerstag auf Freitag in einer Zelle in Lüneburg untergebracht, in der dauernd so laut ein Lüfter lief, dass sie nicht schlafen konnte. Den Tag über saß sie mit ihren Bewachern in einem Raum herum und hatte keinerlei Privatsphäre. Sie wurde dann nach Braunschweig verbracht, was ihre Gewahrsamsbedingungen verbessern sollte. Dies war jedoch nicht der Fall. Sie wurde in einer voll gekachelten Zelle untergebracht, ohne Fenster. Es gab nur eine Art Lüftungssöffnung, zu hoch, um herauszugecken. In dem Gang hingen Fotos von gefesselten Personen, die auf die Antragstellerin einschüchternd wirkten. Ein Foto zeigte die so genannte hogtie-Fesselung, gegen die das CPT (European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment) starke Bedenken äußert (vgl. CTP (2006), 36).

#### Anlage 1.

Das CTP empfiehlt, diese Art der Fesselung zu verbieten.  
Deutschland hat die europäische Antifolterkonvention ratifiziert und damit auch die Tätigkeit des CPT im eigenen Land anerkannt.

**Beweis für die räumlichen Bindungen des Gewahrsams: Inaugenscheinnahme**

kat nicht als verantwortliche genannt gewesen. Der Eintrag vom 25.07.2006 beschreibt ebenfalls grundrechtlich geschütztes Verhalten und stellt selbst fest, dass die Aktion friedlich verlief.

Folgende Einträge betreffen völlige Lappalien: 07.11.2007, 26.04.2007 (Kreidemalereien) und 16.10.2006 (Malen einer Castorsonne).

Gem. §170 Abs. 2 StPO eingestellte Verfahren können ebenfalls nicht zur Begründung einer Gefahrenprognose herangezogen werden. (Daten einträge vom 26.07.2006, 27.07.2006, 16.10.2006, 12.11.2006, 13.03.2007, 31.07.2007, 01.09.2008, 12.11.2006). Gleichtes gilt für zivile rechtliche Verfahren (Eintrag vom 05.05.2008). Zumindest müsste der Eintrag „Restverdacht bestehen“ (16.10.2006, 14.07.2007, 31.07.2007) näher konkretisiert werden, da hierzu ansonsten nicht Stellung genommen werden kann. Selbst wenn im Verfahren vom 16.10.2006 ein Restverdacht besteht, so begründet das Malen einer Castorsonne keinerlei Gefahr für die Allgemeinheit. Das Verfahren wegen Verweigerung der Angabe der Personalausweise (01.03.2006) wurde eingestellt; der Richter fand es völlig in Ordnung, dass sich die Antragstellerin mit ihrem Wenderpass ausgewiesen hatte, da dieser ihre vollständigen Personalausweise enthielt.

Auch Einstellungen nach § 47 Abs. 1 Owig begründen keinerlei Gefahr. Aus der Einstellung ergibt sich ja, schon die Unberührlichkeit des Vorwurfs (Einträge vom 11.11.2003 und 30.10.2005).

Der Eintrag vom 31.03.2008 ist falsch. Die Antragstellerin hieß sich an diesem Tag nicht in Gießen auf.

Die vorgelegten Daten beweisen, dass die Polizei die Antragstellerin laufend überwacht, anhält und schikaniert. Sie beweisen nicht die Gefährlichkeit der Antragstellerin. Denn übrig bleiben lediglich die Einträge zu folgenden Verfahren:

- 21.11.2005: Verstoß gegen die EBO, 150 € Bußgeld
- 01.03.2006: Verstoß gegen die Lüneburger Stadtordnung, 50 € Bußgeld
- 06.10.2006: Unbefugtes Überschreiten der Schiene (Verstoß gegen die EBO)
- 22.10.2006: Unbefugter Aufenthalt im Gleisbett (Verstoß gegen die EBO, gehahndet mit einem Bußgeld von 5 €)
- 07.11.2006: versuchte Gefangenenebefreiung: das Verfahren wegen Widerstands (nicht Gefangenenebefreiung) wurde gegen Ableisten von Arbeitsstunden eingestellt. Das Verfahren fiel in die Zeit der Observation. Aus den Observationsakte ergab sich weder eine versuchte Gefangenenebefreiung, noch ein Widerstand
- 15.01.2007: ein noch laufendes Verfahren wegen angeblichen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte
- 14.04.2007: falsche Verdächtigung im Zusammenhang mit dem zuvor genannten Verfahren,
- 05.09.2007: hier wurde ein Verstoß gegen die EBO mit einem Bußgeld von 250 € und einer rechtswidrigen polizeilichen Freiheitsentziehung geahndet
- 16.01.2008: das Verfahren läuft noch, das Amtsgericht hat den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlass eines Strafbefehls abgelehnt.

Alle abgeschlossenen Verfahren betreffen Ordnungswidrigkeiten. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte ist keine Straftat, die einen mehrjährigen Unterbindungsgehwahrsam rechtfertigt. Einziges einschlägiges Verfahren aus 11 (!) Seiten vorgelegter Erkenntnisse ist das Verfahren vom 16.01.2008, welches noch nicht abgeschlossen ist.

Es wird beantragt,

**alle in der polizeilichen Datensammlung genannten Akten beizuziehen und der Unterzeichnerin sodann Akteneinsicht zu gewähren.**

Zudem wird beantragt,

**die Betroffene sowie die PD Brauer und POM Große auch im nachträglichen Verfahren erneut anzuhören.**

Nur so kann mit der Betroffenen der umfangreiche Datenvortrag der Polizei erörtert werden. Über die Aussagen der Polizeibeamte wurde kein Protokoll gefertigt. Diese sind jedoch für die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung notwendig, da sie bestätigen können, dass die Antragstellerin entgegen der Ausführungen in dem Beschluss nicht an eine Blockadeaktion, sondern an einer Transparent-Aufhang-Aktion teilgenommen hat.

### 3. Unzumutbarkeit der Gewahrsamsbedingungen

Die Antragstellerin war in der Nacht vom Donnerstag auf Freitag in einer Zelle in Lüneburg untergebracht, in der dauernd so laut ein Lüfter lief, dass sie nicht schlafen konnte. Den Tag über saß sie mit ihren Bewachern in einem Raum herum und hatte keinerlei Privatsphäre. Sie wurde dann nach Braunschweig verbracht, was ihre Gewahrsamsbedingungen verbessern sollte. Dies war jedoch nicht der Fall. Sie wurde in einer voll gekachelten Zelle untergebracht, ohne Fenster. Es gab nur eine Art Lüftungssöffnung, zu hoch, um herauszugecken. In dem Gang hingen Fotos von gefesselten Personen, die auf die Antragstellerin einschüchternd wirkten. Ein Foto zeigte die so genannte hogtie-Fesselung, gegen die das CPT (European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment) starke Bedenken äußert (vgl. CTP (2006), 36).

#### Anlage 1.

Das CTP empfiehlt, diese Art der Fesselung zu verbieten.  
Deutschland hat die europäische Antifolterkonvention ratifiziert und damit auch die Tätigkeit des CPT im eigenen Land anerkannt.

**Beweis für die räumlichen Bindungen des Gewahrsams: Inaugenscheinnahme**

Die Gewahrsamsbedingungen führten dazu, dass die Antragstellerin schon in der Nacht zum Samstag aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr gewahrsamstätig war. Aufgrund von Atembeschwerden wurde die Fahrt nach Braunschweig unterbrochen. Es wurde ein Krankenwagen herbeigerufen. Der Transport wurde in diesem Krankenwagen fortgeführt. Da die Antragstellerin unter Rheuma leidet und dadurch zu 30% schwerbehindert ist, ist sie auf ausreichende Bewegung angewiesen. Da diese fehlte, verschlimmerte sich ihr Zustand – zusätzlich zu den psychischen Strapazen – so sehr, dass dies schließlich am Sonntag zur Aufhebung des Gewahrsams führte. Diese Verschlechterung des Zustands der Antragstellerin war voraussehbar und wurde dem Gericht durch die Unterzeichnerin schon in der Nacht von Freitag auf Samstag vorgetragen.

**Beweis für die Gewahrsamsbedingungen: Zeugnis der Mitarbeiter des Zentralgewahrsams in Braunschweig, die für Frau Lecomte zuständig waren, zu benennen von der Beklagten**

Der Grundsatzkatalog für den Schutz aller in irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängnischaff unterworfenen Personen (A/RES/43/173),

**Anlage 2.**

sieht unter Grundsatz 18 Nr. 4 vor, dass Unterredungen des Inhaftierten mit seinem Verteidiger von einem Vollzugsbeamten beobachtet, aber nicht mitgehört werden dürfen. Dies gilt auch dann, wenn die Unterredungen am Telefon stattfinden, zumal hier der Kontakt durch die Verbringung an einen 120 km entfernten Ort erschwert wurde.

Der Zentralgewahrsam in Braunschweig war auf den Vollzug eines Langzeitgewahrsams nicht eingerichtet.

**Beweis: Zeugnis des Herrn Hildebrandt vom Lagezentrum des Zentralgewahrsams in Braunschweig**

Rechtsanwalt Plener wurde jedoch zuvor mitgeteilt, die Antragstellerin würde nach Braunschweig verbracht, da sich dort ihre Gewahrsamsbedingungen gegenüber Lüneburg deutlich verbessern würden. Zwar gab es in Braunschweig Duschen und die Gewahrsamszelle war größer als in Lüneburg. Ansonsten gab es jedoch keine Unterschiede. Der Zentralgewahrsam in Braunschweig verfügt außerdem nicht über einen Hof, so dass Holfgang nicht gehörkt werden konnte. Die Antragstellerin wurde einmal am Tag an eine Beamten gefesselt auf dem Parkplatz spazieren geführt wie ein Tier. Die Beamten hierfür musste erst herbeigekehrt werden, da der Gewahrsam in Braunschweig nicht über eigenes weibliches Personal verfügte. Selbst verurteilte schwere Straftäter haben ein Recht auf einen ungefesselten Holfgang. Der CTP tritt dafür ein, dass Personen, die über 24 Std. festgenhalten werden, möglichst jeden Tag Bewegung an der frischen Luft angeboten wird (die Standards des CPT, DPT/HnfE (2002) 1 – Rev. 2004).

**Anlage 3.**

Ein gefesselten herumführen auf dem Parkplatz ist keine „Bewegung an der frischen Luft“.